

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14052/026-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1300/0029-III/1/2018	Dr. Wolfgang Koizar	12197		13. November 2018

Betrifft
 Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3a):

Es sollte überdacht werden, eine Regelung zu treffen, dass für die Geeignetheit einer Einrichtung mindestens zwei hauptamtlich vollbeschäftigte Mitarbeiter, die auch Vorgesetzte des Zivildienstleistenden sind, erforderlich sind. Dies könnte der professionellen Abwicklung des Zivildienstes dienen, da eine durchgehende Anwesenheit einer Ansprechperson gesichert sein soll. Auch sollte ein Zivildienstleistender nicht der einzig vollbeschäftigte Mitarbeiter einer Einrichtung sein – dies entspricht dem System des Zivildienstes, wonach das Finden von Arbeitsplätzen nicht erschwert werden darf.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 4 Z 5):

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den sich dadurch ergebenden hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig. Es sollte überlegt werden, eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass in diesen Fällen ex lege die Anerkennung erlischt.

Zu Z 18 (§ 19a Abs. 2 und 3):

Gegen Abs. 2 besteht kein Einwand. Es sollte jedoch überlegt werden, für einen durchgehenden Krankenstand weiterhin die 18-Tage-Frist zu belassen. Ein weiterer „Spielraum“ für die Zivildienstleistenden für bis zu weitere drei Tage Krankenstand wäre dann gegeben – dies ist praxisnahe. Entsprechend wäre dann auch § 39 Abs. 4 zu adaptieren.

Abs. 3 erscheint im Hinblick auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Ergebnis nicht begründet. Eine Untersuchung durch den Amtsarzt sollte auf jene Fälle eingeschränkt werden, wo begründete Zweifel an der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit bestehen.

2. Zu den Kosten:

Zunächst ist festzustellen, dass eine der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechende Kostendarstellung fehlt.

Entgegen den Ausführungen im Vorblatt, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder ergeben, ist festzustellen, dass einzelne Maßnahmen sehr wohl einen erhöhten Aufwand bewirken (z.B. § 4 Abs. 4 und § 19a).

Das Land Niederösterreich fordert zunächst die Vorlage einer dem § 17 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner

Landeshauptfrau